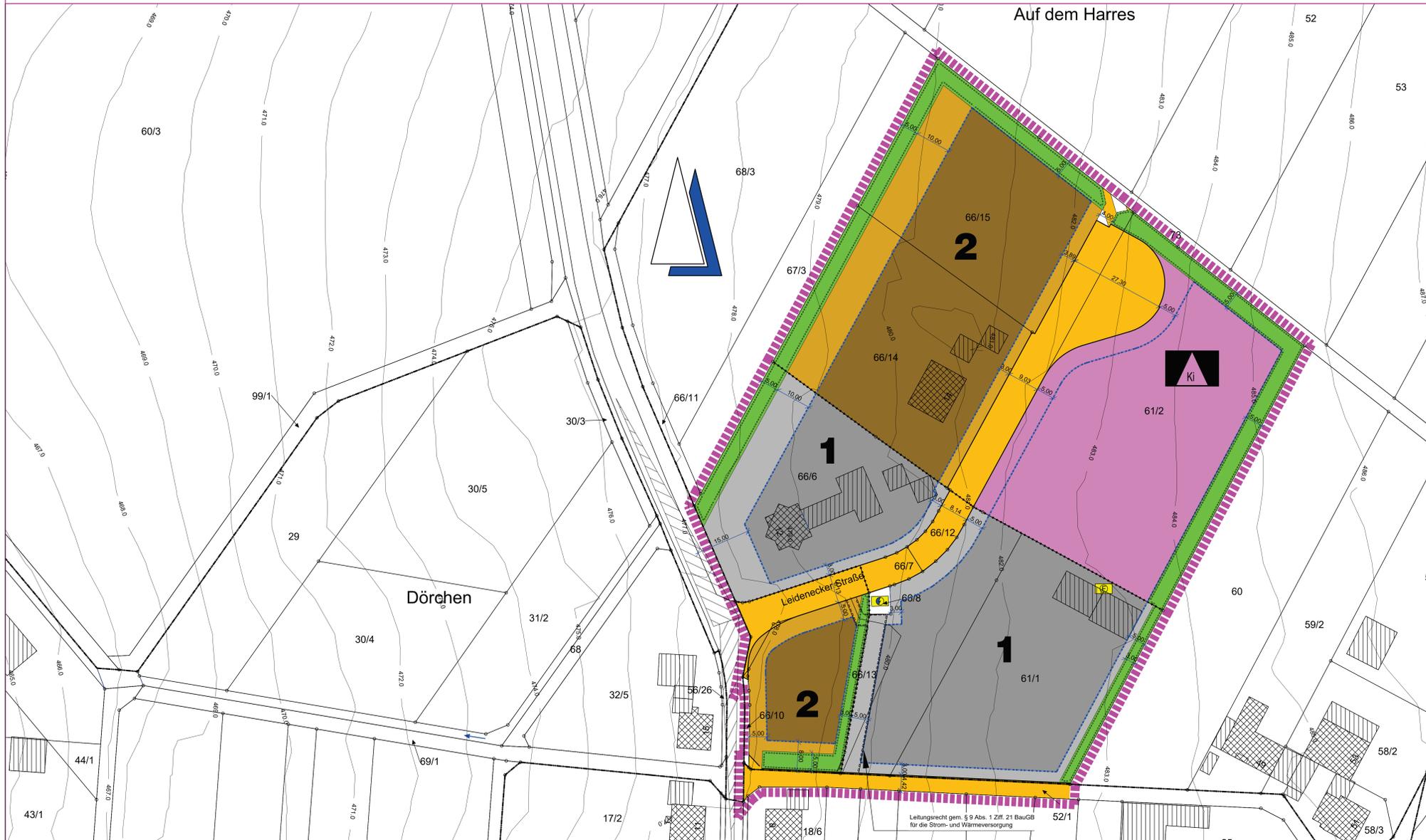


1. Änderung Bebauungsplan "Auf dem Harres", Ortsgemeinde Kappel



TEXTFESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
Ordnungsziffer 1: "GEWERBEGEBIET" nach § 9 BauNVO, die unter § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Anlagen für sportliche Zwecke) und die unter § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsgelände) sind nicht zulässig. Die unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Ausnahme (Wohnungen für Betriebsinhaber) ist im Plangebiet allgemein zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: siehe Nutzungsschablone.
Die festgesetzten Werte der baulichen Nutzung sind jeweils als Höchstmaß festgesetzt, wobei im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 sowie der Gemeindefläche die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundfläche baulicher Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,0 überschritten werden darf.

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) Ziff. 5 BauGB

Innere dieser Flächen sind bauliche Anlagen für soziale Zwecke hier: der Kinderbetreuung und -erziehung, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten o. ä., dienende Gebäude zulässig. Für die, das Maß der baulichen Nutzung betreffenden, Festsetzungen gelten die Festsetzungen des Geltungsbereichs der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplans.

1.4 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Firstrichtung ist freigestellt. Im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplans sind innerhalb der Gemeindefläche die folgenden untergeordneten Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen.

1.5 REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Nebenanlage je Baugrundstück, bis 50 cm umbaubaren Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Die folgenden untergeordneten Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen.

1.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz gem. § 47 (1) BauO.
Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO).

1.7 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

1.7.1 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1:

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplans eine maximale Höhe von 10,00 m festgesetzt.
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
• Unterer Bezugspunkt: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes.
• Oberer Bezugspunkt: für die maximale Höhe der baulichen Anlage, der höchst gelegenen Punkt der Anlage.
Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird innerhalb der Gemeindefläche eine maximale Höhe von 13,00 m festgesetzt.
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
• Unterer Bezugspunkt: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes.
• Oberer Bezugspunkt: für die maximale Höhe der baulichen Anlage, der höchst gelegenen Punkt der Anlage.

1.7.2 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2:

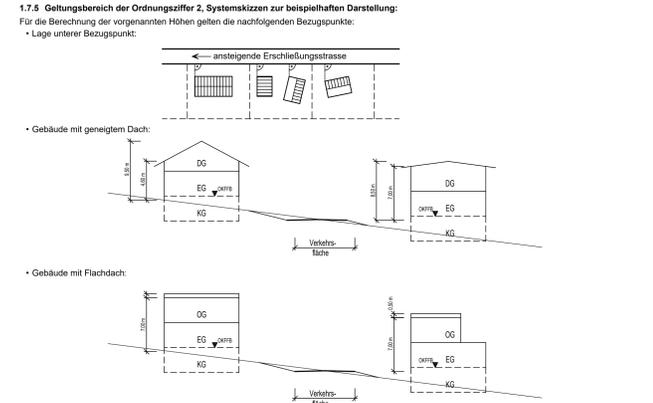
Bauliche Anlagen dürfen die nachstehenden Höhen nicht überschreiten:
• Traufhöhe: maximal 7,00 m
Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
• Firshöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach):
- maximal 8,50 m, soweit die Traufhöhe zwischen 4,00 m bis 7,00 m liegt
- maximal 9,50 m, soweit die Traufhöhe maximal 4,00 m erreicht
• Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach): maximal 7,00 m
- die zulässige Gebäudehöhe darf mit einer Attika und maximal 0,50 m sowie mit Schornsteinen und untergeordneten Teile um maximal 1,00 m überschritten werden.

1.7.3 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2, Zulässige Höhen baulicher Anlage:

Bauliche Anlagen dürfen die nachstehenden Höhen nicht überschreiten:
• Traufhöhe: maximal 7,00 m
Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
• Firshöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach):
- maximal 8,50 m, soweit die Traufhöhe zwischen 4,00 m bis 7,00 m liegt
- maximal 9,50 m, soweit die Traufhöhe maximal 4,00 m erreicht
• Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach): maximal 7,00 m
- die zulässige Gebäudehöhe darf mit einer Attika und maximal 0,50 m sowie mit Schornsteinen und untergeordneten Teile um maximal 1,00 m überschritten werden.

1.7.4 Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2, Maßgebende Bezugspunkte (Definitionen):

Für die Berechnung der vorgeannten Höhen gelten die nachfolgenden Bezugspunkte:
• unilaterale Erschließung: der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen im rechten Winkel von der Straße maßgebend);
• laterale Erschließung: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes
• oberer Bezugspunkt:
- Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand
- Firshöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach): Oberkante der Dachhaut im First
- Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach): Oberkante der äußeren Dachhaut



2. BAUORDNERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) BauO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplans lediglich keine höhere Dachneigung als 30° aufweisen, im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplans ist eine maximale Dachneigung von 45° zulässig.
Innere der Gemeindefläche sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer zulässig. Für Nebengebäude ist die Dachform freigestellt.
Die Dachneigung darf bei geneigten Dächern nur in Farben erfolgen, die den folgenden RAL-Farben entsprechen sind:
Graue Farbtönen: RAL 7010 (Zellgrau), 7012 (Basaltgrau), 7013 (Braungrau), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Antrachtgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024 (Graphitgrau), 7026 (Granitgrau).

2.2 WERBEANLAGEN

Reklame- und Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, für im Plangebiet angesiedelte Betriebe gestattet. Sie dürfen nicht blendend. Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist nur statthaft, wenn dadurch die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschritten wird. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen. Fremdwerbung ist unzulässig.

3. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landesplanerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:
Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 20 und 25a BauGB):
1. **Randgestaltung des Plangebietes, private Grünflächen:**
Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind zur landschaftlichen Einbindung je 10 Rdm Grundstücksgröße mindestens 1 Baum und 5 Sträucher zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sollen aus der nachstehenden Artenliste des Anhangs ausgewählt werden.
2. **Begrünung der privaten Grundstücksflächen, private Grünflächen:**
Die nicht bebauten, nicht als Lager- oder Stellplatzflächen, nicht als Einfahrten oder Zuwegungen genutzten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Je angelegte 200 m² dieser Flächen sollen mindestens 1 Laubbäum und 5 Sträucher gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Auswahl der Pflanzen soll aus der nachstehenden Artenliste des Anhangs erfolgen.
Anhang: Artenlisten
Gehölze (Ziffern 1 und 2)
Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.
Laubbäume: Feld-Atom - *Acer campestre*, Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*, Gemeine Birke - *Betula pendula*, Hainbuche - *Carpinus betulus*, Vogelkirsche - *Prunus avium*, Trauben-Eiche - *Quercus petraea*, Eberesche - *Sorbus aucuparia*
Sträucher: Roter Hartweige - *Cornus sanguinea*, Hasel - *Corylus avellana*, Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*, Versch. Heckenrosen - *Rosa spec.*, Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*

4. Hinweise

4.1. DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ, HINWEIS VERDACHTSFLÄCHE

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261 6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichtliche, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu befragen; etwaige zuzugewinnende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalrechtsgesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldungspflicht.

4.2. NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers
Zur Sammlung des, bei der Dachflächenabwasser der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollen Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungswecken genutzt werden.
Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet
Es wird empfohlen, von den Dächern und Hofflächen anfallendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten werden kann, auf den Grundstücksflächen in max. 30 cm tiefen Regenrinnen zurückzuführen, zu verunreinigen und die belebte Bodenzone hindurchzuversickern.

4.3. LANDWIRTSCHAFT

Im Abstand von ca. 270 m in nordwestlicher Richtung befindet sich eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Anlage und der angrenzenden Flächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Lärm- und Geruchsemissionen kommt. Die Emissionen sind hinzunehmen und dem Betrieb dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990
- 1 ORDNUNGSZIFFER 1: GE = Gewerbegebiet
 - 2 ORDNUNGSZIFFER 2: MI = Mischgebiet
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Ziff. 5 BauGB)
 - Kindergarten
 - 1 Ordnungsziffer
 - 0,8 - 1,6 Geschossflächenzahl GFZ
 - 0,4 - 0,8 Grundflächenzahl GRZ
 - II Zahl der Vollgeschosse
 - E Einzelhausbebauung
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Fusswege oder Wirtschaftswege
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen.
 - Trafostation
 - Funkmast
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - empfohlene Grundstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB
 - Sichtfelder
 - 482,0 Höhenlinie

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Darstellungen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- empfohlene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB
- Sichtfelder
- 482,0 Höhenlinie

ÜBERSICHT



NUTZUNGSSCHABLONE

Ordnungsziffer 1:	Ordnungsziffer 2 / Gemeindefläche:
Baugebiet GE	Baugebiet MI
Zahl der Vollgeschosse II	Zahl der Vollgeschosse II
Grundflächenzahl 0,8	Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 1,6	Geschossflächenzahl 0,7
Bauweise o	Bauweise o
dachform/-neigung freigestellt / max. 30°	dachform/-neigung freigestellt / max. 45°

VERFAHRENSVERMERKE

- ### 1. Aufstellungsbeschluss
- Der Orts Gemeinderat Kappel hat am 18.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Harres“ gefasst.
- 55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____ (Markus Marx) Ortsbürgermeister
- ### 2. Beteiligungsverfahren
- a) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Harres“ wurde am 16.06.2023 vom Orts Gemeinderat Kappel gebilligt.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 26.10.2023 bis einschließlich 27.11.2023.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.10.2023 mit einer Frist bis zum 27.11.2023.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Orts Gemeinderates Kappel vom 24.01.2024.
- b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom xx.xx.2024 bis einschließlich xx.xx.2024.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom xx.xx.2024 mit einer Frist bis zum xx.xx.2024.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Orts Gemeinderates Kappel vom xx.xx.2024.
- 55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____ (Markus Marx) Ortsbürgermeister
- ### 3. Satzungsbeschluss
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Harres“ wurde am _____ vom Orts Gemeinderat Kappel gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____ (Markus Marx) Ortsbürgermeister
- ### 4. Ausfertigung
- Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Harres“ mit dem Willen des Orts Gemeinderates der Ortsgemeinde Kappel übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- 55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____ (Markus Marx) Ortsbürgermeister
- ### 5. Bekanntmachung, Inkrafttreten
- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Harres“ als Satzung ist am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Harres“ am _____ in Kraft getreten.
- 55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____ (Markus Marx) Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 194)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2023 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswasserschutzgesetz (LWSchG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER
BERATENDE INGENIEURE

SIMMERNER STRASSE 18, 55481 KIRCHBERG, TEL. 06763/4033-34, FAX 06763/4039

Datum	Zeichn
bearbeitet 06.02.2024	KJ
gezeichnet 18.08.2023	KJ
geprüft 06.02.2024	KJ

Ortsgemeinde Kappel
Im Cassacker 6
55483 Kappel, den _____ (Siegel) _____ (Markus Marx) Ortsbürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan "Auf dem Harres" Gemarkung Kappel

- Fassung für das Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Datum	bezh.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung

Blatt Nr.: **1.0**
Piangröße: 1,00 gn
CAD-Name: (MS5EEB.dwg)
Lageplan
Maßstab: 1:500

Entwurf **02.04.2024**